



Foto: Bilderbox

Rechtliche Möglichkeiten und Grenzen

Videüberwachung in Hotels

Von Dr. Ulrich Dieckert

Spätestens seit dem spektakulären Raubüberfall bei einem Pokerturnier in einem Berliner Luxushotel ist der Öffentlichkeit bewusst, welche Rolle die Videüberwachungstechnik beim Einsatz in Hotels spielen kann. Denn es waren vor allen Dingen die Aufzeichnungen der Überwachungskameras, die zu einer schnellen Überführung der Täter beitrugen. Sie haben damit einen Zweck erfüllt, der immer mehr Hotels in Deutschland veranlasst, Videüberwachungssysteme in ihren Häusern einzuführen: erleichterte Verfolgung von Straftaten sowie erhöhter Schutz von Gästen und Mitarbeitern aufgrund der abschreckenden Wirkung derartiger Maßnahmen. Bei allen Erfolgsmeldungen darf jedoch nicht übersehen werden, dass dem Einsatz der Videüberwachungstechnik durch Gesetz und Rechtsprechung klare Grenzen gezogen sind. Wie sich diese in Bezug auf Betriebe des Beherbergungsgewerbes definieren lassen, ist Gegenstand des nachfolgenden Beitrages.

◆◆◆ **Rechtsgrundlagen für den Einsatz in öffentlich zugänglichen Bereichen**

Setzt ein Hotel Videüberwachungstechnik in Bereichen ein, die jedermann ohne besondere Zugangsbe-
rechtigung betreten kann (zum Beispiel Außenanla-

gen, Eingangsbereich, Lobby, gegebenenfalls öffentlich zugängliche Veranstaltungsräume), dann hat es die Vorgaben des § 6 b Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) zu beachten. Danach ist die Beobachtung öffentlich zugänglicher Räume zulässig, wenn sie zur Wahrneh-

mung des Hausrechts oder zur Wahrnehmung berechtigter Interessen für konkret festgelegte Zwecke erforderlich ist und keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen überwiegen. Soweit die Kameras nicht nur zur Live-Beobachtung eingesetzt (sogenanntes Monitoring), sondern deren Bilder auch aufgezeichnet werden, ist gemäß Abs. 3 der Vorschrift ebenfalls die Zweckmäßigkeit, Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit der Maßnahme zu prüfen. Aufgrund der Tatsache, dass durch jede Bildaufzeichnung in Persönlichkeitsrechte der betroffenen Personen eingegriffen wird, bedarf es stets einer sorgfältigen Abwägung. So dürfen dem Betreiber keine gleichwertigen Überwachungsmittel zur Verfügung stehen, die weniger in Grundrechte eingreifen (sogenannte Erforderlichkeit). Selbst wenn es jedoch keine milderen Mittel gibt, muss das Schutzinteresse des Betreibers das Interesse der Betroffenen am Schutz ihrer Grundrechte überwiegen (sogenannte Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne).

◆◆◆ Gesetzeskonforme Umsetzung in der Praxis

Dass ein Hotel in seinen Außen- und Zugangsbereichen Videokameras zur Wahrnehmung seines Hausrechts installiert, dürfte als solches nicht zu beanstanden sein. Allerdings ist bei der Ausrichtung der Kameras zu beachten, dass nicht in unverhältnismäßiger Weise in die Grundrechte unbeteiligter Passanten eingegriffen wird. So lässt die Rechtsprechung bei der Außenbeobachtung von Gebäuden, die an das öffentliche Straßenland angrenzen, lediglich einen schmalen Streifen von maximal einem Meter als zulässigen Beobachtungsraum zu.

Was das Innere eines Hotels angeht, so dürften ebenfalls diejenigen Bereiche, in denen allgemeiner Publikumsverkehr stattfindet, in der Regel einer zulässigen Kameraüberwachung unterliegen. Denn dies sind Zonen, in denen sich erfahrungsgemäß die meisten kriminellen Übergriffe wie Handtaschen- und Kofferdiebstähle abspielen. Ein erhöhtes Schutzbedürfnis besteht auch für die Flure und Geschäfte in sogenannten „shopping malls“, die man insbesondere in größeren Häusern findet. Aber auch Vitrinen, in denen Luxusgegenstände ausgestellt sind, können mit Kameras überwacht werden. In Anbetracht der erhöhten Gefahr von Diebstahl und Beschädigung müssen die schutzwürdigen Interessen der Besucher und Gäste, die zumeist nur für einen kurzen Augenblick ins Bild geraten, in diesen Fällen zurücktreten. Gleiches dürfte für Veranstaltungsbereiche gelten, in denen – ähnlich wie bei Messen – Objekte ausgestellt sind oder wertvolle Technik eingesetzt wird. Verfügt das Hotel über

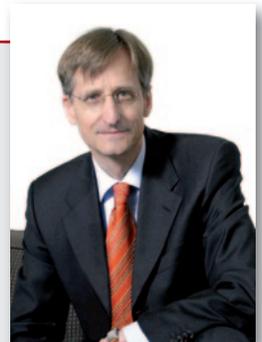
Parkplätze oder Parkgaragen, so legitimiert auch hier das erhöhte Schutzbedürfnis vor Diebstahl und Beschädigungen den Einsatz von Videoüberwachungstechnik.

In all den genannten Einsatzbereichen muss der Betreiber jedoch stets die Verhältnismäßigkeit im Blick behalten. Dort, wo eine Kontrolle durch Mitarbeiter sichergestellt werden kann, bedarf es keines permanenten Kameraeinsatzes. Gleiches gilt für Zonen, in denen eine erhöhte soziale Interaktion stattfindet wie Sitzbereiche in den Lobbys. Geraten schließlich Restaurationsräume in den Blick, in denen sich Gäste und Besucher beim Verzehr von Speisen und Getränken aufhalten, also Restaurants oder Barbereiche, so ist eine Videoüberwachung gänzlich unzulässig. Aufgrund der dort stattfindenden Kommunikation und sozialen Interaktion ist das Interesse der Beobachteten, sich frei und ungezwungen verhalten zu können, höher einzuschätzen, als das Schutzinteresse des Hotelbetreibers, zumal in solchen Bereichen die Gefahr von Übergriffen nicht sonderlich groß ist. So hat das Amtsgericht Hamburg in Bezug auf eine Kaffeehausfiliale entschieden, dass die dortigen Sitzbereiche unbeobachtet zu bleiben haben.

◆◆◆ Kennzeichnungs- und Informationspflichten

Soweit ein Hotel in öffentlich zugänglichen Bereichen Videoüberwachung betreibt, muss es auf diese Tatsa-

Der Autor Rechtsanwalt Dr. Ulrich Dieckert ist Partner der überörtlichen Sozietät Witt Roschkowski Dieckert, die unter anderem für die Bauwirtschaft beratend tätig ist. Dr. Dieckert hat sich im Bereich der Sicherheitstechnik auf das Thema Videoüberwachung spezialisiert und referiert hierzu auf Seminaren und Kongressen der Sicherheitsbranche. Er berät Betreiber und Errichter bei der Einführung sicherheitstechnischer Einrichtungen (zum Beispiel Entwurf von Betreiberkonzepten) und vertritt Unternehmen bei der Aushandlung von Betriebsvereinbarungen zum Thema Videoüberwachung.



Weitere Infos unter:
www.wrd.de



che in geeigneter Weise hinweisen. Diese Pflicht aus § 6 b Abs. 2 BDSG kann durch das Anbringen oder Aufstellen entsprechender Schilder erfüllt werden, die neben dem Umstand der Beobachtung auch Auskunft über die verantwortliche Stelle geben. Die Schilder sind deutlich sichtbar anzubringen, damit Gäste und Besucher selbst entscheiden können, ob sie sich einer Beobachtung aussetzen oder nicht.

Diese Pflicht wird von vielen Hotels nicht sehr genau genommen. In dem Bemühen, die Gäste nicht zu verschrecken, werden derartige Schilder entweder gar nicht oder in einer Weise angebracht, die eine ungehinderte Wahrnehmung beeinträchtigt. Mit diesem Bemühen um Diskretion tun sich die Hotels aber weder selbst noch ihren Gästen einen Gefallen; fehlt es an einer Kennzeichnung, so sind alle im öffentlich zugänglichen Bereich erlangten Aufzeichnungen unrechtmäßig, was vor Gericht zu einem Beweisverwertungsverbot führen kann.

Nach § 6 b Abs. 4 BDSG besteht eine zusätzliche Benachrichtigungspflicht, wenn durch die Videoüberwachung erhobene und gespeicherte Daten einer bestimmten Person zugeordnet werden können. Werden beispielsweise Bildsequenzen an Ermittlungsbehörden weitergereicht und hat das Hotel auf diesen Aufnahmen bestimmte Personen wie einzelne Gäste identifiziert, so sind diese über die Tatsache der Übermittlung zu informieren, wenn nicht anzunehmen ist, dass sie nicht bereits von anderer Stelle in Kenntnis gesetzt worden sind. Dazu zählt beispielsweise eine Zeugenbefragung.

◆◆◆ Speicherung und Löschung

In technischer Hinsicht müssen Hotels dafür Sorge tragen, dass die durch Videoüberwachung erhobenen Daten nicht in fremde Hände gelangen. Werden Bilder aufgezeichnet, so sollten Kameras, Monitore sowie das Videomanagementsystem möglichst in einem geschlossenen Netz betrieben werden, weil dies die Möglichkeit eines Zugriffs/Angriffs von Außen verhindert. Werden die Kameras über drahtlose Technik angebunden, so muss gewährleistet werden, dass die Daten nur von den eigenen Geräten empfangen werden und nicht auf den Empfangsgeräten Dritter zur Ansicht kommen. Schließlich muss das zentrale Aufnahmegerät vor Fremdzugriffen geschützt sein, insbesondere was die spätere Weiterverarbeitung, Analyse oder Auswertung angeht. So sollte vor Inbetriebnahme der Anlage festgelegt werden, welchen Personen Zugriffsmöglichkeiten eingeräumt werden und wie Fremdeingriffe verhindert werden können, beispielsweise durch Berechtigungsverwaltung, Zugriffsprotokollierung, Diebstahlsicherung.

Ist beabsichtigt, aufgezeichnete Bilder im Falle von Straftaten an die Ermittlungsbehörden weiterzugeben, so muss hierfür sowohl organisatorisch, als auch technisch ein geregelter Verfahren geschaffen werden. So muss technisch sichergestellt sein, dass bei einem Datenexport auf mobile Speichermedien eine Manipulation der übertragenen Daten ausgeschlossen ist. Des Weiteren dürfen nur die unmittelbar mit einer kriminellen Handlung zusammenhängenden Bildsequenzen herausgegeben werden. Denn das Hotel hat seine Gäste und Mitarbeiter vor unberechtigter Verfolgung zu schützen. Im Zweifelsfall sollte sich das Hotel aufgrund eines richterlichen Beschlusses oder aufgrund eines staatsanwaltschaftlichen Auskunftsverlangens gemäß § 161 a StPO zur Herausgabe verpflichten lassen.

Schließlich hat das Hotel die erhobenen Bilddaten unverzüglich zu löschen, wenn sie zur Erreichung des Zwecks nicht mehr erforderlich sind oder schutzwürdige Interessen der Betroffenen einer weiteren Speicherung entgegen stehen (vgl. § 6 b Abs. 5 BDSG). Da Übergriffe, Diebstähle oder Beschädigungen in relativ kurzer Zeit festgestellt beziehungsweise zur Anzeige gebracht werden, dürfte eine Speicherung von maximal 48 Stunden ausreichen. Aufzeichnungen von Umfriedungen oder Eingangsbereichen sind in der Regel spätestens nach 24 Stunden zu löschen, wenn es keine besonderen Vorkommnisse gegeben hat. Insofern empfiehlt sich der Einsatz eines Ringspeicherverfahrens, bei dem Aufzeichnungen regelmäßig überschrieben werden.

◆◆◆ Nicht öffentlich zugängliche Bereiche

Betriebliche Räumlichkeiten, die nur aufgrund besonderer Erlaubnis betreten werden können, fallen nicht unter den Regelungsbereich des § 6 b BDSG. Bei Hotels handelt es sich hier zum einen um die Aufenthaltsbereiche und Räume, die lediglich Gästen oder besonders autorisierten Besuchern zugewiesen sind wie Gästezimmer, Wellnessbereiche etc. Zum anderen ist davon der gesamte Service- und Verwaltungsbereich betroffen, wie Büros, Küche, Wäscherei, Personalräume etc. Hier ist eine Videoüberwachung nach derzeitiger Rechtslage nur zulässig, wenn die Betroffenen individuell einwilligen oder die Überwachung durch eine andere Rechtsvorschrift erlaubt ist (vgl. § 4 Abs. 1 BDSG).

Soweit von der Überwachung im Wesentlichen die Gäste betroffen sind, kann sich das Hotel auf die Generalermächtigung in § 28 Abs. 1 Nr. 2 BDSG stützen, soweit die Überwachung zur Wahrung „berechtigter Interessen“ des Hotels erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige In-

teresse der Gäste an dem Ausschluss der Verarbeitung oder Nutzung überwiegt. Je stärker der Privat- und Intimbereich der Gäste betroffen ist, desto weniger darf in diesen durch Überwachungsmaßnahmen eingegriffen werden. Dies betrifft in jedem Fall die Gästezimmer. Aber auch ein Wellnessbereich muss unbeobachtet bleiben, um die Intimsphäre der Gäste zu wahren. Was Flure und Aufzugsvorräume angeht, so kann bei erhöhten sicherheitstechnischen Anforderungen die Überwachung im Einzelfall zulässig sein. Ausgenommen davon sind jedoch die Fahrstuhlkabinen selbst, weil hier ein unzumutbarer Überwachungsdruck ausgeübt wird, wie kürzlich erst ein Berliner Gericht entschieden hat.

Nach dem Gesetzentwurf zur Regelung des Beschäftigtendatenschutzes (Stand September 2010) soll die Beobachtung nicht öffentlich zugänglicher Betriebsstätten (Betriebsgelände, Betriebsgebäude, Betriebsräume) mit optisch elektronischen Einrichtungen (Videoüberwachung) künftig in einem neuen § 32 f BDSG geregelt sein. Die Beobachtung (und wohl auch Speicherung) ist danach zulässig, wenn sie folgenden Zwecken dient: Zutrittskontrolle, Wahrnehmung des Hausrechts, Schutz des Eigentums, Sicherheit der Beschäftigten, Sicherung von Anlagen, Abwehr von Gefahren für die Sicherheit des Betriebs, Qualitätskontrolle. Sie muss allerdings zur Wahrung „wichtiger betrieblicher Interessen“ erforderlich sein und es

dürfen nach Art und Ausmaß der Videoüberwachung keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass schutzwürdige Interesse der Betroffenen am Ausschluss der Datenerhebung überwiegen. Auch nach der Neuregelung ist also eine Abwägung anzustellen, ob es nicht mildere Mittel zur Zweckerreichung gibt und ob die Maßnahme insgesamt in Bezug auf die betroffenen Persönlichkeitsrechte verhältnismäßig ist. Darüber hinaus verlangt die Regelung in Analogie zu § 6 b Abs. 2 BDSG, dass der Umstand der Videoüberwachung durch geeignete Maßnahmen erkennbar zu machen ist, selbst wenn nur Attrappen angebracht werden.

Wenn Hotels also künftig in zulässiger Weise in den Gästebereichen Videoüberwachung installieren, so ist hierauf noch einmal gesondert hinzuweisen. Ansonsten dürfte sich für die Überwachung von Gästebereichen nichts wesentlich ändern.

Dies gilt auch für die Überwachung besonders schutzbedürftiger Zonen wie die sogenannten Präsidentensuiten in Luxushotels. Werden in diesen Bereichen Staatsgäste untergebracht, so muss das Hotel ganz bestimmte Sicherheitsanforderungen einhalten, die von den zuständigen Behörden vorgegeben sind. Hierzu gehört auch eine funktionierende Videoüberwachung. Deren Einsatz ist im Zeitraum des Besuchs von Staatsgästen aufgrund des erhöhten Sicherheitsbedürfnisses legitimiert.

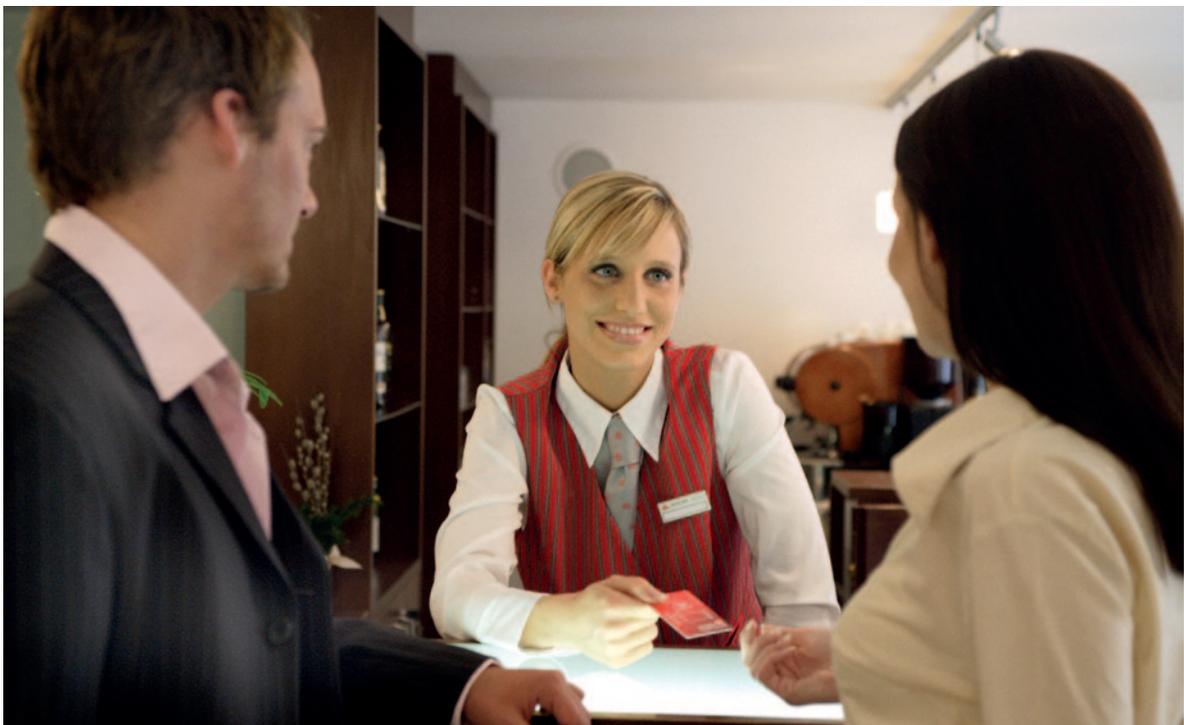


Foto: Bilderbox

Auch Hotelmitarbeiter genießen Datenschutz und dürfen bei der täglichen Arbeit nicht einfach gefilmt werden.

◆◆◆ Arbeitnehmerdatenschutz

Was die Hotelmitarbeiter angeht, die sich einer permanenten Überwachung nicht entziehen können, bedarf es besonderer Erlaubnistatbestände. Denn es wird unterstellt, dass selbst schriftliche Einwilligungen in einem Anstellungsverhältnis nicht völlig freiwillig erfolgen, sondern in der Regel lediglich ein gewisses Wohlverhalten, zum Beispiel zum Erhalt des Arbeitsplatzes, zum Ausdruck bringen. Auch die Generalklausel in § 28 BDSG hilft nicht weiter, weil Mitarbeiter aufgrund ihrer permanenten Anwesenheit einem viel höheren Überwachungs- und Anpassungsdruck unterliegen, als die ständig wechselnden Besucher und Gäste. Ein wirksamer Arbeitnehmerdatenschutz lässt sich derzeit nur herstellen, wenn das Unternehmen, also die Hotels, mit dem zuständigen Betriebsrat, falls vorhanden, eine wirksame Betriebsvereinbarung schließt. Dies wird sich erst dann relativieren, wenn der Gesetzgeber die oben aufgeführten Regelungen zum Arbeitnehmerdatenschutz in Kraft setzt, weil diese dann auch für nicht vertretene Beschäftigte unmittelbar gelten.

Gemäß § 87 Abs. 1 Nr. 6 Betriebsverfassungsgesetz besteht ein Mitbestimmungsrecht in Bezug auf die „Einführung und Anwendung von technischen Einrichtungen, die dazu bestimmt sind, das Verhalten oder die Leistung der Arbeitnehmer zu überwachen“. Da hierzu auch die Videoüberwachung geeignet ist, kann der Betriebsrat den Abschluss einer Vereinbarung verlangen, in der die technischen Einzelheiten der Überwachungsmaßnahme sowie Einsichts- und Kontrollrechte des Betriebsrats geregelt sind. Dies gilt übrigens sowohl für die nichtöffentlichen als auch für die öffentlich zugänglichen Bereiche eines Hotels. Wird eine solche Vereinbarung geschlossen, so gilt diese als „andere Rechtsvorschrift“ gemäß § 4 Abs. 1 BDSG, die den Einsatz der Videoüberwachung erlaubt.

Hotels sind daher gut beraten, wenn sie vor der Einführung von Videoüberwachungsmaßnahmen hinreichende konzeptionelle Überlegungen anstellen, die auch die Belange des Arbeitnehmerdatenschutzes berücksichtigen. Hierzu sind sie bereits gemäß § 4 d Abs. 5 Nr. 2 BDSG verpflichtet, wonach derartige Überwachungsmaßnahmen einer Vorabkontrolle durch den zuständigen Datenschutzbeauftragten unterliegen. Ein solcher ist zu bestellen, wenn mindestens neun Mitarbeiter regelmäßig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten zu tun haben (vgl. § 4 f Abs. 1 BDSG). Eine Missachtung dieser Pflicht kann empfindliche Bußgelder nach sich ziehen. Werden bei der Aufstellung eines solchen Konzeptes die Belange des Arbeitnehmerdatenschutzes von vornherein berücksichtigt, lassen sich konfrontative Ausein-

andersetzungen mit dem Betriebsrat bei späteren Verhandlungen über eine Betriebsvereinbarung vermeiden.

Kann sich das Hotel mit dem Betriebsrat nicht einigen, so lassen sich Betriebsvereinbarungen auch über die Einigungsstelle erzwingen. In einem solchen Verfahren wird geprüft, ob die Überwachungsmaßnahmen zweckmäßig, erforderlich und in Bezug auf die betroffenen Grundrechte der Mitarbeiter auch verhältnismäßig sind. Anlassunabhängige und örtlich wie zeitlich unbegrenzte Maßnahmen hat die einschlägige Rechtsprechung stets verworfen. Der Mitarbeiter darf nicht einem permanenten Überwachungs- und Anpassungsdruck ausgesetzt sein, da dies seine Persönlichkeitsrechte unverhältnismäßig beeinträchtigt. Der Vorrang ist daher stets zielgerichteten Maßnahmen einzuräumen, die aufgrund konkreter Vorkommnisse begründet sind und nicht länger andauern, als unbedingt nötig.

◆◆◆ Heimliche Überwachung von Mitarbeitern?

Wenn die Geschäftsführung im eigenen Hause Unregelmäßigkeiten entdeckt, so ist es nach dem derzeit noch geltenden § 32 Abs. 1 Satz 2 BDSG unter bestimmten Umständen auch berechtigt, gezielte Überwachungsmaßnahmen gegenüber eigenen Mitarbeitern zu entfalten. Auch der Einsatz von Videoüberwachung ist jedoch nur möglich, wenn zu dokumentierende tatsächliche Anhaltspunkte den Verdacht begründen, dass der Betroffene im Beschäftigungsverhältnis eine Straftat begangen hat, dass die Überwachung zur Aufdeckung erforderlich ist und dass die ergriffenen Maßnahmen im Hinblick auf die Persönlichkeitsrechte des Betroffenen nicht unverhältnismäßig sind. Inwieweit dies auch die heimliche Videoüberwachung eines Beschäftigten rechtfertigt, ist umstritten. Zwar gilt die Kennzeichnungspflicht bisher nur im öffentlich zugänglichen Bereich (vgl. § 6 b Abs. 2 BDSG). Hieraus ließe sich jedoch der Schluss ableiten, dass bei Aufnahmen im nicht öffentlichen Bereich eine Information erst recht erforderlich ist, weil der mit der Überwachung verbundene Grundrechtseingriff bei den permanent anwesenden Arbeitnehmern in der Regel sogar höher ist. Aus diesem Grunde haben Arbeitsgerichte in der Vergangenheit entschieden, dass heimlich angefertigte Aufzeichnungen wegen des damit verbundenen Verstoßes gegen die Kennzeichnungspflicht nicht vor Gericht verwendet werden dürfen.

Die Debatte dürfte sich erledigen, wenn die oben aufgeführte erwähnte Neuregelung zur Videoüberwachung nicht öffentlich zugänglicher Betriebsstätten gemäß dem jetzt vorliegenden Entwurf in Kraft tritt.

Zum einen enthält der neue § 32 f BDSG in Abs. 1 die klare Verpflichtung, die Tatsache der Videoüberwachung kenntlich zu machen. Des weiteren enthält der neue § 32 e Abs. 4 das klare Verbot einer heimlichen Erhebung von Beschäftigtendaten, wenn sie mit technischen Mitteln erfolgt, „die für Beobachtungszwecke bestimmt sind“. Solange dies nicht in noch im laufenden Gesetzgebungsverfahren geändert wird, ist die heimliche Videoüberwachung daher künftig nicht möglich.

Für die innerbetriebliche Videoüberwachung in jedem Fall tabu sind betriebliche Räumlichkeiten, die den Mitarbeitern zum zeitweisen privaten Rückzug dienen. Gemäß § 32 f Abs. 2 des oben aufgeführten Gesetzentwurfes zählen hierzu insbesondere Sanitär-, Umkleide- und Schlafräume. Der Gesetzgeber hat hier auf die Praktiken bekannter Lebensmittel- und Drogeriediscounter reagiert, die ihren Mitarbeitern bis in die Privatsphäre hinein nachspioniert haben.

Im Übrigen wird es künftig auch keine Rolle mehr spielen, ob die Mitarbeiter eines Hotels mangels entsprechender Mitarbeiterzahlen nicht durch einen Betriebsrat vertreten sind. Denn die Neuregelungen gelten unmittelbar für jeden Beschäftigten und können insofern fehlende Betriebsvereinbarungen jedenfalls dem Grundsatz nach ersetzen.

◆◆◆ Fazit

Nach den persönlichen Erfahrungen des Verfassers werden die rechtlichen Vorgaben für den Einsatz von Videoüberwachungstechnik von vielen Hotels nicht sehr genau genommen. Diese Problematik wird sich bei Einführung des neu geregelten Arbeitnehmerschutzgesetzes noch verschärfen. Betreiber des Beherbergungsgewerbes sind daher gut beraten, ihre derzeitige Praxis einer juristischen Revision zu unterziehen und sich rechtzeitig auf die kommenden Neuregelungen einzustellen. ■

Einzigartig

Alle Aspekte des baulichen, anlagentechnischen und organisatorischen Brandschutzes erstmals gebündelt

Etabliert

FeuerTRUTZ Brandschutzkongress

Praxisnah

Aussteller-Fachforum und attraktive Aktionsfläche „Brandschutz“

Zukunftsorientiert

Sonderschau „Treffpunkt Aus- und Fortbildung“

www.feuertrutz-messe.de

Veranstalter Kongress
Feuertrutz GmbH
Tel +49 (0) 2 21. 54 97-500
info@feuertrutz.de
www.brandschutzkongress.de

Nürnberg,
15. – 16.3.2011

 2011
FEUER • TRUTZ

1. Fachmesse mit Kongress für vorbeugenden Brandschutz

**Der Branchentreff für alle Bereiche
des vorbeugenden Brandschutzes**

Veranstalter Fachmesse
NürnbergMesse GmbH
Tel +49 (0) 9 11. 86 06-49 62
besucherservice@nuernbergmesse.de

NÜRNBERG MESSE